

duktivität der gesellschaftlichen Arbeit oder das Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung), die Formen und Methoden ihrer Durchsetzung sowie die sich daraus ergebenden sozialistischen Beziehungen und Verhältnisse der Menschen untereinander nahezubringen und bewußt zu machen. Das ist deshalb sehr wichtig, weil die Beziehungen der Menschen in der Produktion die Grundlage für die menschlichen Beziehungen insgesamt bilden, das Leben maßgeblich beeinflussen und formen. Im Interesse der Gesamterziehung des sozialistischen Strafvollzuges sind an die Strafgefangenen im Prozeß der Arbeit hohe Anforderungen zu stellen, mit dem Ziel, ihr Verantwortungsbewußtsein allseitig zu entwickeln.

Der sozialistische Strafvollzug hat entsprechend **Absatz 2** zu sichern, daß alle arbeitsfähigen Strafgefangenen während der gesamten Dauer des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug ihrer Verpflichtung zur Arbeit nachkommen können. Das wird bereits in den Grundsatzbestimmungen (§ 4 Abs. 2) klar zum Ausdruck gebracht. Diese Forderung findet ihre Begründung auch in der Wiedergutmachungs- und Bewährungspflicht der Strafgefangenen nach § 2 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes.

Die **Arbeitsfähigkeit** ist ärztlich festzustellen. Vorhandene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind gemäß den gesetzlichen Forderungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für Strafgefangene, die auf Grund ihres Alters und Gesundheitszustandes nicht zur Arbeit in Betrieben bzw. entsprechenden Einrichtungen eingesetzt werden können, sind gemäß Abs. 2 nach ärztlicher Konsultation arbeitstherapeutische Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die eine sinnvolle, nützliche Beschäftigung dieser Strafgefangenen garantieren.

§ 28

(1) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt in volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Einrichtungen. Grundlage für die Organisation der Arbeit der Strafgefangenen sind Vereinbarungen des Ministeriums des Innern mit den zuständigen Wirtschaftsorganen.

(2) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen in Produktionsbetrieben oder Abteilungen dieser Betriebe erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Strafvollzugseinrichtungen und den Betrieben. Die Vereinbarungen enthalten die Bedingungen, nach denen der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt.

Erläuterung

Die Vorzüge der sozialistischen Produktion nutzend, erfolgt der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen in volkseigenen Betrieben oder ihnen gleichgestellten Einrichtungen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen sowie zu Leistungen des Ministeriums des Innern. Eine zentrale Ab-